

Das Verjährungsabkommen 2022

Bernhard Studhalter* / Peter Beck**

Das von der Arbeitsgruppe BSV/SLK/Suva erarbeitete Verjährungsabkommen 2022 hat im Bereich des Regresses für Personenschäden grosse praktische Bedeutung erlangt; dem Abkommen sind über 40 Privat- und Sozialversicherer beigetreten. Der Beitrag befasst sich mit der Entstehungsgeschichte des Abkommens, stellt die einzelnen Regelungen sowie die anwendbaren Übergangsbestimmungen vor, erläutert einzelne ausgewählte Anwendungsfälle und nimmt schliesslich auch Stellung zur Vereinbarkeit des Abkommens mit der gesetzlichen Regelung des Verjährungsrechts.

L'Accord sur la prescription 2022 élaboré par le groupe de travail OFAS/CCS/CNA a acquis une grande importance dans le règlement des recours pour les dommages corporels. Plus de 40 assureurs privés et sociaux y ont adhéré. La contribution traite de la genèse de l'accord, présente les différentes dispositions ainsi que les règles transitoires applicables, analyse certains cas d'application choisis et prend finalement position sur la compatibilité de l'accord avec le régime légal de la prescription.

I. Vom Verjährungsabkommen 2020 zum Verjährungsabkommen 2022

A. Ausgangslage: Revision des Verjährungsrechts

Am 1. Januar 2020 ist das revidierte Verjährungsrecht in Kraft getreten.¹ Mit der Revision sind die unterschiedlichen, hauptsächlich in der Spezialgesetzgebung zu findenden Fristen im ausservertraglichen Haftpflichtrecht weitgehend vereinheitlicht und verlängert worden.² Ausserdem ist neu eine relative Verjährungsfrist für Personenschäden im Vertragsrecht eingeführt worden.³

B. Das Verjährungsabkommen 2020 und dessen Überarbeitung

Das BSV bildet zusammen mit der Suva und dem Schweizerischen Versicherungsverband (SVV) eine gemeinsame Arbeitsgruppe⁴, welche die rechtlichen und praktischen Probleme des Koordinations- und Regressrechts bespricht und – wenn möglich und angebracht – einer kundenfreundlichen und effizienten Lösung zuführt. Die dabei ausgearbeiteten Empfehlun-

gen resp. Vereinbarungen werden von der Schadenleiterkommission (SLK) des SVV verabschiedet und in die Publikationskanäle des SVV gelegt.⁵ Als Reaktion auf das neue Verjährungsrecht erarbeitete die gemeinsame Arbeitsgruppe BSV/SLK/Suva ein allgemeines Verjährungsabkommen 2020 mit eigenen Regeln, die denjenigen der «Vereinbarung 1 HMV – BSV vom 13. Januar 1982 (Verjährungsverzicht)»⁶, denjenigen des «UVG-Regressabkommens 2001»⁷ und denjenigen des «Abkommens betreffend Verzicht auf Regressansprüche und Verjährungseinrede der Schadenleiterkommission» vorgehen.⁸

Im Wesentlichen sieht das Abkommen 2020 eine dreijährige Regressankündigungsfrist, ein einjähriges Nachmelderecht unter bestimmten Voraussetzungen sowie einen generellen Verjährungseinredeverzicht von 10 Jahren vor.⁹ Wie die vorstehend erwähnten alten Abkommen behandelt das Abkommen 2020 ausservertragliche und vertragliche Schadenersatzansprüche grundsätzlich gleich. Der sachliche Anwendungsbe-

* RA Dr. iur., Abteilungsleiter Rechts- und Regressdienst Ausgleichskasse/IV-Stelle Nidwalden, Stans.

** Fürsprecher, ehemaliger Leiter Bereich Regress AHV/IV, BSV. Die Autoren äussern ihre persönliche Auffassung und binden ihre Arbeitgeber nicht.

¹ AS 2018, 5343; vgl. die Botschaft in BBl 2014, 235 ff.

² Vgl. zu den Beweggründen und zur Entstehungsgeschichte der Revision NICOLA MOSER, Verjährungsfristen der vertraglichen und ausservertraglichen Haftung, in: Frédéric Krauskopf (Hrsg.), Die Verjährung, Antworten auf brennende Fragen zum alten und neuen Verjährungsrecht, Zürich/Basel/Genf 2018, 17 ff., 18 f.; MICHEL VERDE, Neues Jahrbuch – neues Verjährungsrecht, AJP 2020, 171 f.

³ Art. 128a OR.

⁴ Der SVV ist vertreten durch Mitglieder der Schadenleiterkommission (SLK).

⁵ Siehe u.a. Empfehlungen der gemeinsamen Arbeitsgruppe BSV/SLK/Suva | SVV (Internet: <https://www.svv.ch/de/branche/schadenversicherung/haftpflichtversicherung/empfehlungen-der-gemeinsamen-arbeitsgruppe>) und Allgemeines Verjährungsabkommen | SVV (<https://www.svv.ch/de/allgemeines-verjaehrungsabkommen>, Abruf 5.11.2024).

⁶ In der Folge mit «altes Verjährungsabkommen 1982» bezeichnet.

⁷ Vgl. zu den beiden letztgenannten Abkommen ADRIAN ROTHENBERGER, Die Verjährung von Sozialversicherungsregressansprüchen, in: Frédéric Krauskopf (Hrsg.), Die Verjährung, Antworten auf brennende Fragen zum alten und neuen Verjährungsrecht, Zürich/Basel/Genf 2018, 119 ff., 135 ff.

⁸ Ziff. 5 des Verjährungsabkommens 2020 und 2022. Das «Abkommen betreffend Verzicht auf Regressansprüche und Verjährungseinrede der Schadenleiterkommission» entspricht dem «Abkommen betreffend Verzicht auf Regressansprüche und Verjährungseinrede (Bagatellabkommen)».

⁹ Auf diesen Regelungen beruht ebenfalls das Verjährungsabkommen 2022.

reich erstreckt sich auf die Regelung der Verjährung von Regressen der AHV/IV sowie der Unfallversicherer (Suva und Unfallversicherer gemäss Art. 68 Abs. 1 UVG) und Privatversicherer auf der einen Seite und der Haftpflichtversicherer auf der anderen Seite.¹⁰

Die neuen pauschalen Verjährungsregelungen der Privatversicherungsregresse lieferten in der Praxis umfangreichen Diskussionsstoff. Während die Regeln für den Regress der Sachversicherer kein Problem darstellten, waren sie für Rückgriffe in Solidarhaftungsverhältnissen mit unterschiedlichen Deckungen sowie unterschiedlichen Verjährungsfristen, die in den jeweiligen Beziehungen galten, kaum anwendbar.¹¹ Deshalb entschied die gemeinsame Arbeitsgruppe BSV/SLK/Suva, das Abkommen 2020 zu überarbeiten.

Der sachliche Anwendungsbereich wurde bei der Überarbeitung des Abkommens auf Personenschäden eingeschränkt. Die Verjährung von Sach- und Vermögensschäden soll sich nur dann nach dem Abkommen richten, wenn die geschädigte Person gleichzeitig einen Personenschaden erlitten hat. Damit ging ebenfalls eine Überarbeitung des Abkommens betreffend Verzicht auf Regressansprüche und Verjährungseinrede (Bagatellabkommen) einher. Mittlerweile sind beide revidierten Abkommen in Kraft getreten. Alle Parteien, die das Verjährungsabkommen 2020 unterzeichnet haben, haben sich nun auch dem Verjährungsabkommen BSV/SLK/Suva 2022 angeschlossen, das für diesen Teilnehmendenkreis ab 1. Januar 2022 gilt.¹²

Die nachfolgenden Ausführungen dieses Beitrages beziehen sich – vorbehaltlich der Ausführungen zum Übergangsrecht¹³ – nur mehr auf das Abkommen 2022.

II. Neuerungen des Abkommens 2022

Das Abkommen steht nun neu auch Trägern der beruflichen Vorsorge, den liechtensteinischen Sozial- und Privatversicherern sowie dem Nationalen Garantiefonds (NGF) der Schweiz und Liechtenstein offen.¹⁴

Die Einschränkung des sachlichen Anwendungsbereichs auf Personenschäden wirkte sich ebenfalls auf die Aufzählung der regressierenden Sozialversiche-

rungsträger aus: Generell fallen unter die Unfallversicherer nicht nur solche, die gemäss Art. 68 UVG das Geschäft des UVG-Obligatoriums betreiben, sondern auch solche, die die Zusatzversicherung und die freiwillige Versicherung gemäss VVG anbieten. Die Krankenversicherung ist nur im Rahmen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (subsidiäre Unfalldeckung) erfasst. Die Träger der beruflichen Vorsorge fallen nicht nur im Rahmen des Obligatoriums, sondern auch mit der nicht obligatorischen (weitergehenden) Vorsorge unter das Abkommen 2022.¹⁵

Das Abkommen enthält auch eine Vertrauensklausel, wonach der Empfänger einer Verjährungseinredeverzichtserklärung davon ausgehen darf, dass die Erklärung rechtswirksam und unter den erforderlichen gesetzlichen und gesellschaftsinternen Vorgaben erstellt worden ist.¹⁶ Damit sollen Unsicherheiten aufgrund der im Anschluss an BGE 141 III 289 sowie die neue Bestimmung des Art. 141 Abs. 1bis OR¹⁷ entstandenen Diskussionen über die Formgültigkeit von Verjährungseinredeverzichtserklärungen vermieden und es soll den Bedürfnissen der Praxis insofern Rechnung getragen werden, als die Abgabe von Verjährungseinredeverzichtserklärungen auch weiterhin in Einzelunterschrift möglich sein soll.¹⁸

Punktuell erfuhr das Abkommen zudem Präzisierungen. So wurde in der Präambel im 2. Absatz der exklusiven Geltung des Abkommens mit einer ergänzten Formulierung Nachdruck verliehen.¹⁹ Und die an sich logische Nichtanwendbarkeit auf die im Zeitpunkt des Inkrafttretens bereits erledigten Regressforderungen wurde mit dem Zusatz «per Saldo» erledigte Regresse angereichert.²⁰

III. Ausschiessliche Anwendung auf die Verjährung von Sozialversicherungsregressansprüchen

Wie sich aus der Präambel des Abkommens 2022 ergibt, regelt das Abkommen – abweichend von der Rechtslage – die Verjährung von Regressforderungen von Sozialversicherungsträgern (AHV/IV, Suva, übrige Unfallversicherungen, obligatorische Kranken-

¹⁰ Präambel des Verjährungsabkommens 2020.

¹¹ ADRIAN ROTHENBERGER, Mauerblümchen im Rampenlicht: Zur veränderten Bedeutung des (extrasystemischen) Koordinationsrechts – Ausblick, in: Stephan Weber (Hrsg.), Personen-Schaden-Forum 2021, Zürich/Basel/Genf 2021, 307 ff., 322.

¹² Die Übergangsmodalitäten wurden wie folgt festgelegt: Für diejenigen Gesellschaften, die dem Abkommen 2020 beigetreten sind, hat der Beitritt zum Abkommen 2022 zur Folge, dass dieses rückwirkend ab 1. Januar 2022 gilt und das Abkommen 2020 rückwirkend per 31. Dezember 2021 gekündigt ist.

¹³ Unten V.

¹⁴ Für diese Parteien wie auch für andere Gesellschaften, die dem Abkommen 2022 beitreten wollen, gelten dessen Regeln ab Beitrittserklärung (Ziff. 6 des Verjährungsabkommens 2022).

¹⁵ Siehe unten IV.C.2.

¹⁶ Ziff. 3 Abs. 3 des Verjährungsabkommens 2022.

¹⁷ «Der Verzicht muss in schriftlicher Form erfolgen. In allgemeinen Geschäftsbedingungen kann lediglich der Verwender auf die Erhebung der Verjährungseinrede verzichten».

¹⁸ Vgl. zum Ganzen auch WALTER FELLMANN, Verzicht auf die Verjährungseinrede, in: Frédéric Krauskopf (Hrsg.), Die Verjährung, Antworten auf brennende Fragen zum alten und neuen Verjährungsrecht, Zürich/Basel/Genf 2018, 143 ff., 154 f.

¹⁹ «Zwischen den Teilnehmern regelt ausschliesslich das Abkommen die Verjährung von Regressforderungen von Sozialversicherungsträgern (...).»

²⁰ Ziff. 4 des Verjährungsabkommens 2022 am Ende.

pflegeversicherungen sowie Träger der beruflichen Vorsorge) gegenüber Haftpflichtversicherern unter den Teilnehmerinnen des Abkommens ausschliesslich, d.h. eine ersatzweise Berufung auf die Rechtslage ist in diesem Zusammenhang nicht vorgesehen.²¹ Von vornherein nicht anwendbar ist das Abkommen auf Verwirkungsfristen. Aus der Beschränkung auf den eigenen Versichertenbestand der Haftpflichtversicherer ergibt sich e contrario, dass auf Art. 74 SVG und Art. 39 VVV gestützte Regressfälle²² sich nicht nach dem Abkommen, sondern nach Rechtslage richten. Demgegenüber findet das Abkommen aufgrund ausdrücklicher Nennung auf Ansprüche gegen den Nationalen Garantiefonds gemäss Art. 76 SVG Anwendung,²³ wobei praktische Anwendungsfälle im Hinblick auf die absolute Subsidiarität der Leistungen des Garantiefonds²⁴ nur schwer vorstellbar sind.

IV. Verjährungsregeln des Abkommens 2022

A. Grundregel: Fristgerechte Regressankündigung verschafft einen Verjährungseinredeverzicht von 10 Jahren

Der Haftpflichtversicherer (bzw. der angegangene Privatversicherer im Falle von Mehrfach- und Doppelversicherung) verzichtet im Rahmen der Deckung für sich und namens seines Versicherten auf die Verjährungseinrede, sofern ihm (oder notfalls seinem Versicherten) der Regressanspruch innert dreier Jahre ab dem schädigenden Ereignis schriftlich angemeldet wurde. Für den Regress der AHV/IV und die Träger der beruflichen Vorsorge beginnt diese dreijährige Frist an dem Tag zu laufen, an dem die Anmeldung zum Leistungsbezug bei den zuständigen Organen der AHV, der IV (Ausgleichskassen oder IV-Stellen) oder beim Träger der beruflichen Vorsorge eingeht.²⁵

Während die Anmeldung zum Leistungsbezug bei der AHV und bei der IV klar definiert ist,²⁶ benötigte sie bei den Trägern der Vorsorgeeinrichtung Präzisierungen.²⁷

Nach Ablauf der Ankündigungsfrist und einer allfälligen Nachmeldefrist im Sinne von Ziff. 2 des Abkommens, spätestens aber nach Ablauf von 10 Jahren ab schädigendem Ereignis bzw. für den Regressanspruch

der AHV/IV sowie der Träger der beruflichen Vorsorge ab Eingang der Anmeldung zum Leistungsbezug verzichtet der regressierende Versicherer auf die Geltendmachung von Regressansprüchen, es sei denn, er verhindert den Verjährungseintritt durch das rechtzeitige Einholen eines Verjährungseinredeverzichts oder durch verjährungsunterbrechende Massnahmen.²⁸

Die AHV/IV sowie die Träger der beruflichen Vorsorge verzichten zudem unabhängig vom Zeitpunkt der Anmeldung zum Leistungsbezug nach Ablauf von 15 Jahren ab schädigendem Ereignis auf die Geltendmachung von Regressansprüchen, sofern sie nicht rechtzeitig einen Verjährungseinredeverzicht einholen oder verjährungsunterbrechende Massnahmen ergreifen.²⁹

B. Ersatzweise nachträgliche Regressankündigung

Wird dem regressierenden Versicherer erst später als drei Jahre nach dem schädigenden Ereignis der Schadenfall gemeldet, so kann er dem Haftpflichtversicherer den Regress innert eines Jahres ab Eingang der Schadenmeldung nachmelden. Das Gleiche gilt, wenn erst nach Ablauf der dreijährigen regulären Ankündigungsfrist gemäss Ziff. 1 des Abkommens eine Regresskonstellation entsteht oder bekannt wird, die trotz sorgfältiger Regressbearbeitung nicht früher erkannt werden konnte, oder wenn die Leistungen des regressierenden Versicherers erst nach Ablauf dieser Frist eine abkommensrechtliche Bagatellgrenze übersteigen.³⁰

Die einjährige Nachmeldefrist beginnt mit Kenntnis der Regresskonstellation bzw. im Zeitpunkt der Ausrichtung der Leistung, die zum Übersteigen der abkommensrechtlichen Bagatellgrenze führt. In allen Fällen ist eine Nachmeldung des Regresses nur bis 10 Jahre nach dem Tag des schädigenden Ereignisses zulässig.³¹

C. Spezialfälle der Regressankündigungen der AHV/IV und der Träger der beruflichen Vorsorge

1. AHV/IV

a. Interkurrenter Unfall während laufendem IV-Verfahren

Es stellt sich die Frage, wie Fälle unter dem Abkommen zu behandeln sind, bei denen die IV-Anmeldung wegen Krankheit³² erfolgt ist und sich während des

²¹ Unter dem alten Verjährungsabkommen von 1982 führte diese Frage hin und wieder zu Diskussionen.

²² Es handelt sich um Schäden, die von ausländischen Motorfahrzeugen auf dem Gebiet der Schweiz verursacht werden. Passivlegitimiert ist das Nationale Versicherungsbüro.

²³ Vgl. für Einzelheiten der Deckung und Abwicklung Art. 52 ff. VVV.

²⁴ Art. 76 Abs. 6 SVG.

²⁵ Ziff. 1 des Verjährungsabkommens 2022.

²⁶ Massgebend für die IV ist die Anmeldung zum Leistungsbezug nach Art. 29 Abs. 1 ATSG, nicht die Meldung zur Früherfassung i.S.v. Art. 3b IVG.

²⁷ Siehe unten IV.C.2.

²⁸ Ziff. 3 Abs. 1 des Verjährungsabkommens 2022.

²⁹ Ziff. 3 Abs. 2 des Verjährungsabkommens 2022.

³⁰ Ziff. 2 Abs. 1 des Verjährungsabkommens 2022.

³¹ Ziff. 2 Abs. 2 des Verjährungsabkommens 2022.

³² Denkbar ist auch die Konstellation, dass bereits die Anmeldung für das laufende IV-Verfahren aufgrund eines Unfalls erfolgt ist. Ein solcher Fall ist bezüglich des zweiten Unfalls analog der Konstellation «Unfall nach Krankheit» zu behandeln.

IV-Verfahrens ein Unfall ereignet, ohne dass deswegen eine zusätzliche IV-Anmeldung erfolgt. Zu denken ist etwa an folgendes Beispiel:

- IV-Anmeldung am 27.12.2018 wegen krankheitsbedingter Rückenbeschwerden
- Unfallereignis vom 14.7.2022 (Verkehrsunfall)
- Kenntnisanahme der IV-Stelle vom Unfall 15.7.2022 durch eine E-Mail der versicherten Person

Nachdem die reguläre dreijährige Frist seit der IV-Anmeldung bereits abgelaufen ist, wäre nach dem Wortlaut des Abkommens auf solche Konstellationen Ziff. 2 Abs. 1 des Abkommens anwendbar.³³ Die Arbeitsgruppe BSV/SLK/Suva ist jedoch einhellig der Auffassung, dass auf diese Konstellationen die dreijährige Frist gemäss Ziff. 1 des Abkommens zur Anwendung kommt, d.h. drei Jahre ab Kenntnisanahme vom 15.7.2022.³⁴

b. Mehrere Unfallereignisse in der IV

Wenn es sich um mehrere Unfallereignisse handelt, die sich allesamt vor der IV-Anmeldung ereignet haben, ist die IV-Anmeldung für alle Ereignisse für den Beginn der dreijährigen Frist massgebend, vorbehaltlich des Ablaufs der 15-jährigen Frist seit dem Ereignis gemäss Ziff. 3 Abs. 2 des Abkommens. Wird eines dieser Ereignisse der IV trotz sorgfältiger Regressbearbeitung erst mehr als drei Jahre nach der IV-Anmeldung bekannt, so kommt darauf die einjährige Nachfrist gemäss Ziff. 2 Abs. 1 des Abkommens zur Anwendung.³⁵

Für Ereignisse, die nach der (ersten) IV-Anmeldung eintreten und die wiederum eine erneute IV-Anmeldung³⁶ zur Folge haben, ist die jeweilige IV-Anmeldung für den Fristbeginn entscheidend.

2. Träger der beruflichen Vorsorge

Das Anmeldeprozedere bei Vorsorgeeinrichtungen ist unterschiedlich ausgestaltet, weil verschiedene Akteure daran beteiligt sind: versicherte Person, Hinterbliebene, Arbeitgeber, AHV und IV. Zudem muss die Anmeldung zum Leistungsbezug zu einer Prüfung der Leistungspflicht und am Ende zur Zusprache oder Ablehnung von Leistungen führen.

Aus diesen Gründen erarbeitete die Arbeitsgruppe BSV/SLK/Suva die Empfehlung 14/2023³⁷ mit Präzisierungen zu den Begriffen «Träger der beruflichen Vorsorge» und zur «Anmeldung zum Leistungsbezug» bei den Vorsorgeeinrichtungen mit folgendem Wortlaut:

«Die gemeinsame Arbeitsgruppe (AG), bestehend aus BSV, Schadenleiterkommission (SLK) des Schweizerischen Versicherungsverbandes (SVV) und Suva präzisiert den im Verjährungsabkommen 2022 verwendeten Terminus «Träger der beruflichen Vorsorge» folgendermassen:

1. Das Abkommen gilt für die obligatorische wie auch für die nicht obligatorische berufliche Vorsorge.
2. Bei den Trägern der beruflichen Vorsorge gilt als Anmeldung zum Leistungsbezug jede Art des rechtsverbindlichen Kenntniserhalts, der die Prüfung der Leistungspflicht gemäss Gesetz und Reglement auslöst, und zwar unabhängig von einer bestimmten Form der Anmeldung.

Im Zusammenhang mit der Formulierung gemäss Ziff. 2 dieser Empfehlung wird davon ausgegangen:

1. Die Anmeldung zum Leistungsbezug kann im Vorsorgesystem von irgendwoher kommen (Arbeitgeber, versicherte Person, IV, UV, KTG ...)
2. Die Anmeldung zum Leistungsbezug muss für die Vorsorgeeinrichtung rechtsverbindlich sein, d.h. sie muss zur Prüfung der Leistungspflicht führen und am Ende zur Zusprache oder Ablehnung von Leistungen führen.
3. Welche Leistung (Invaliden-, Todesfallleistung oder «Prämienbefreiung» ...) am Ende des Prüfungsprozesses ausgerichtet wird, spielt für die Fristauslösung gemäss Verjährungsabkommen keine Rolle.
4. Ebenso irrelevant ist die Form der Anmeldung.

Diese Empfehlung schafft eine Übergangslösung bis zur Einarbeitung dieser Bestimmungen in die nächste Version des Abkommenstexts und gilt mindestens bis zur Aufhebung dieser Empfehlung oder bis zur Aufhebung des Verjährungsabkommens.³⁸

V. Von den alten Abkommen über Abkommen 2020 zum Abkommen 2022

A. Bereits angekündigte Regressfälle

Für Regresse, die am 1. Januar 2020 (Zeitpunkt des Inkrafttretens des Verjährungsabkommens 2020) bereits angekündigt waren und bei denen nach den Regeln

³³ Es handelt sich um eine spätere Entstehung einer Regresskonstellation.

³⁴ Protokoll der Arbeitsgruppe BSV/SLK/Suva vom 18. Oktober 2021 (Auszug abrufbar auf https://www.regress.admin.ch/fileadmin/redaktion/Dienstleistungen/Vereinbarungen/d/AuszugProt18102021_gemeinsameAG.pdf, Abruf 5.11.2024).

³⁵ Es handelt sich um die Variante «späteres Bekanntwerden einer Regresskonstellation». Das Nachmelderecht besteht allerdings nur während maximal 10 Jahren seit dem Ereignis.

³⁶ Sei es eine Zusatz- oder Neuanschuldung oder ein Revisionsgesuch für bereits laufende Leistungen.

³⁷ Gültig ab 1. Januar 2023.

³⁸ Die Empfehlung ist abrufbar auf https://www.svv.ch/sites/default/files/2023-02/2023_14%20Zusatz_Vorsorgeeinrichtungen_Verjaehrungsabkommen_SUVA_BSV_SLK_2023_0.pdf (Abruf 5.11.2024).

gen vor dem 1. Januar 2020 die Verjährung noch nicht eingetreten war oder lückenlose Verjährungsverzichtserklärungen vorlagen, verzichtet der Haftpflichtversicherer während 10 Jahren ab 1. Januar 2020 auf die Einrede der Verjährung.³⁹

Für die am 1. Januar 2020 bereits angekündigten Regressfälle gilt somit ein genereller Verjährungsverzicht bis 31. Dezember 2029. Unter dem Abkommen 2022 werden von dieser Regelung auch Fälle erfasst, in denen der altrechtliche abkommensmässige Verjährungsverzicht bereits vor dem 1. Januar 2020 ausgelaufen ist und in denen bereits lückenlose Verjährungsverzichtserklärungen eingeholt worden sind.⁴⁰

B. Noch nicht angekündigte Regressfälle

Für alle nach dem 1. Januar 2020 angekündigten Regresse gilt die Verjährungsregelung dieses Abkommens.⁴¹ Für Fälle der AHV/IV mit Ereignisdatum ab 1. Januar 2010, die nach den gesetzlichen Verjährungsregeln noch nicht verjährt sind, gilt überdies ein einjähriges «Nachmelderecht» mit der Folge, dass im Nachmeldungsfall die Verjährungsregelung dieses Abkommens gilt. Die einjährige Frist läuft ab Beitritt des Haftpflichtversicherers, frühestens aber ab 1. Januar 2020. Träger der beruflichen Vorsorge verfügen über ein analoges einjähriges Nachmelderecht ab Beitritt zu diesem Abkommen.⁴²

Auch für die am 1. Januar 2020 noch nicht angekündigten Regressfälle der AHV/IV bzw. der Träger der beruflichen Vorsorge gilt demnach eine reguläre dreijährige Frist ab AHV/IV-Anmeldung resp. ab Anmeldung beim Träger der beruflichen Vorsorge. Darüber hinaus gilt eine übergangsrechtliche Nachmeldefrist bis zum 31. Dezember 2020 für Fälle, deren Anmeldedatum bereits mehr als drei Jahre zurückliegt, unter der Voraussetzung, dass sie nach den gesetzlichen Verjährungsregeln noch nicht verjährt sind.

Die vorstehend angeführte spezielle Regelung des Nachmelderechts für AHV/IV und die Träger der beruflichen Vorsorge gemäss Ziff. 4 Satz 3 des Abkommens ist als Übergangsbestimmung auf die am 1.1.2020 bereits bekannten/angemeldeten Fälle anwendbar, in denen noch keine Regressankündigung erfolgt ist.⁴³ Die Bestimmung hebt hingegen *nicht* die reguläre Frist gemäss Ziff. 1 des Abkommens aus, wie vereinzelt fälschlicherweise von einzelnen Haftpflichtversi-

chern angenommen worden ist. Insofern gilt für die nachstehende Konstellation die Standardregelung:

- Unfallereignis vom 1.12.2011 (Verkehrsunfall)
- IV-Anmeldung 8.6.2021
- Regressankündigung 20.3.2024

Die Regressankündigung ist innert drei Jahren seit der IV-Anmeldung⁴⁴ und innert 15 Jahren seit dem Ereignis⁴⁵ und damit rechtzeitig erfolgt. Es liegt weder ein Anwendungsfall der ersatzweisen nachträglichen Ankündigung gemäss Ziff. 2 des Abkommens noch ein solcher des übergangsrechtlichen Anmelderechts gemäss Ziff. 4 Abs. 3 vor.

C. Sonderfall Generali für AHV/IV

Die Generali Allgemeine Versicherungen AG hat das alte Verjährungsabkommen 1982 per 31. Dezember 2007 gekündigt mit der Folge, dass Regressfälle ab 1. Januar 2008 gegenüber der Generali nach Rechtslage abzuwickeln waren.⁴⁶ Da die Generali jedoch den neuen Verjährungsabkommen 2020 und 2022 beigetreten ist, ist insofern eine Übergangsproblematik entstanden, als – im Unterschied zu den anderen Haftpflichtversicherern – das Abkommen 2020 nicht das alte Verjährungsabkommen 1982 abgelöst hat, sondern den Regress nach Rechtslage. Um Unsicherheiten zu vermeiden, haben sich das BSV und die Generali in einer Zusatzvereinbarung darauf geeinigt, dass das Abkommen 2020 (und damit in der Folge auch das an dessen Stelle tretende Abkommen 2022) nur für Ereignisse ab 1. Januar 2020 gelten soll. Für Ereignisse mit früherem Datum bleibt es bei der Anwendbarkeit der Rechtslage.

VI. Anwendbare Regelungen für den Regress der AHV/IV bzw. des Trägers der beruflichen Vorsorge

Mit dem Abkommen 2022 ist gegenüber dem alten Verjährungsabkommen 1982⁴⁷ insofern ein Systemwechsel eingetreten, als das neue Abkommen nun selbst die anwendbaren Verjährungsfristen enthält, wohingegen das alte Abkommen lediglich den Verjährungsbeginn für die jeweiligen gesetzlichen Fristen regelte.⁴⁸ Da nicht ausgeschlossen werden kann, dass auch in Zukunft Streitigkeiten über die Einhaltung der

³⁹ Ziff. 4 Abs. 1 des Verjährungsabkommens 2022.

⁴⁰ Das ist eine Neuerung des Abkommens 2022 gegenüber dem Abkommen 2020, in welchem diese Fälle noch nicht erfasst waren.

⁴¹ Ziff. 4 Abs. 2 des Abkommens 2022.

⁴² Ziff. 4 Abs. 3 des Abkommens 2022.

⁴³ In Frage kommen dafür v.a. Fälle mit altrechtlichen vertraglichen Verjährungsfristen.

⁴⁴ Ziff. 1 Abs. 2 des Abkommens 2022.

⁴⁵ Ziff. 3 Abs. 2 des Abkommens 2022.

⁴⁶ Art. 72 Abs. 3 ATSG. Fristauslösend war die leistungszusprechende Verfügung bzw. Mitteilung i.S.v. Art. 74^{ter} IVV (Leistungszusprache ohne Verfügung).

⁴⁷ Abrufbar auf https://www.regress.admin.ch/fileadmin/redaktion/Dienstleistungen/Vereinbarungen/d/HMV_BSV19821.pdf (Abruf 5.11.2024); siehe auch ROTHENBERGER (FN 7), 137 f.; REMO DOLF, Das Rückgriffsrecht der AHV/IV unter Berücksichtigung besonderer Durchsetzungsfragen, Diss. Zürich, Zürich/Basel/Genf 2016, N 388 ff.

⁴⁸ Das hat zur Folge, dass im Rahmen des Abkommens 2022 die strafrechtlichen Verjährungsfristen keine Rolle mehr spielen.

Verjährungsfristen nach altem Abkommen entstehen, hat dieses übergangsrechtlich noch Bedeutung.⁴⁹

Die Regressankündigung hat im Regelfall innert drei Jahren seit dem Anmeldedatum zu erfolgen. Nach erfolgter Regressankündigung ist die Verjährung während 10 Jahren ab Anmeldung bei der AHV/IV resp. beim Träger der beruflichen Vorsorge, indessen maximal bis 15 Jahre nach dem schädigenden Ereignis, gewahrt. Vor Ablauf dieser Fristen sind erforderlichenfalls Verjährungsverzichtserklärungen einzuholen oder andere verjährungsunterbrechende Massnahmen zu ergreifen.

Wenn innert drei Jahren seit der Anmeldung bei der AHV/IV resp. beim Träger der beruflichen Vorsorge keine Regressanzeige erfolgen konnte, weil die Regresskonstellation nicht bekannt war (und trotz sorgfältiger Bearbeitung nicht erkannt werden konnte) oder noch gar nicht entstanden war, besteht ersatzweise die Möglichkeit der nachträglichen Regressankündigung innert einem Jahr seit Kenntnis der Regresskonstellation (allerdings bis maximal 10 Jahre nach dem schädigenden Ereignis). Nach erfolgter, im Sinne der Ziff. 2 des Abkommens rechtzeitiger Regressankündigung gelten wiederum die Fristen gemäss der Grundregel.

VII. Verjährungshemmung anstelle Verjährungseinredeverzicht?

In der Ausarbeitungsphase des Abkommens 2020 zog die Arbeitsgruppe BSV/SLK/Suva als mögliche Alternative zum Verjährungseinredeverzicht die Vereinbarung einer Verjährungshemmung i.S. von Art. 134 Abs. 1 Ziff. 8 OR in Betracht. Eine solche Regelung hätte die Möglichkeit eröffnet, den Eintritt der Verjährung zeitlich hinauszuschieben, ohne in allfällige Konflikte mit Art. 129 OR (Unabänderlichkeit der Fristen) resp. Art. 141 OR (Verzicht auf die Verjährungseinrede, resp. «Verbot des Vorausverzichts») zu geraten. Das Problem ist indessen, dass nach dem Wortlaut von Art. 134 Abs. 1 Ziff. 8 OR die Verjährung nur «während der Dauer von Vergleichsgesprächen, eines Mediationsverfahrens oder anderer Verfahren zur aussergerichtlichen Streitbeilegung» stillsteht. Das bedeutet, dass es nicht ausreicht, einen Verjährungsstillstand zu vereinbaren. Die Parteien müssen tatsächlich auch mit-

einander in Kontakt stehen und Bestrebungen zur aussergerichtlichen Streitbeilegung unternehmen.

Mit welcher Intensität und in welchen zeitlichen Intervallen dies zu geschehen hat, geht allerdings weder aus dem Gesetz noch aus den Materialien hervor.⁵⁰ Sobald die Parteien ihre Anstrengungen, den Streit aussergerichtlich beizulegen, aufgegeben haben, müssen sie damit rechnen, dass die Verjährung wieder läuft, auch wenn die vereinbarte Verjährungshemmung noch andauert. Heikel wird es, wenn im Zivilprozess eine Partei die Verjährungseinrede erhebt mit der Behauptung, die Verjährung sei entgegen der schriftlichen Vereinbarung nicht oder nicht für die gesamte Dauer des Verjährungsstillstandes gehemmt gewesen, weil die Vergleichsverhandlungen nie richtig angelaufen oder während der Hemmungsdauer versandet seien.⁵¹

Diese Erwägungen bewogen die Arbeitsgruppe BSV/SLK/Suva dazu, das Risiko als sehr hoch einzuschätzen, dass eine schriftlich vereinbarte Verjährungshemmung für eine Zeitspanne von fünf bis zehn Jahren wirkungslos bleibt, wenn sie allein deswegen vereinbart worden ist, den Verjährungseintritt aufzuschieben, ohne dass ernsthafte Verhandlungen nachweisbar in jedem Fall stattfinden. Zudem wirft das Formerfordernis von Art. 134 Abs. 1 Ziff. 8 OR die Frage auf, ob eine formgültige Verjährungshemmungsvereinbarung nicht voraussetzt, dass die betroffene Forderung individualisiert resp. bestimmbar sein muss.

Aus all diesen Gründen griff die Arbeitsgruppe BSV/SLK/Suva zurück auf den über Jahre hinweg bewährten, mittels Verjährungseinredeverzichtserklärung hinausgeschobenen Eintritt der Verjährung, wohlwissend dass damit allfällige Konflikte mit Art. 129 OR resp. Art. 141 OR – wenn immer rechtlich haltbar – zu befrieden sind.

VIII. Vereinbarkeit des Abkommens mit den gesetzlichen Bestimmungen

Eine valable Alternative zur im Abkommen 2022 vereinbarten Verjährungseinredeverzichtserklärung hat demnach nicht zur Verfügung gestanden, zumal die Verjährungsregeln des OR angelegt sind auf vorwiegend individualisierbare Forderungen zwischen zwei Parteien (und mehr) und nicht auf die Massenverwaltung von beliebig vielen Personenschadenfällen mittels IT-Systemen. Im Abkommen 2022 sind die objektiven Bedingungen der Verjährungsregeln nun klar für sämtliche denkbaren Regressforderungen gegenüber

⁴⁹ Das alte Verjährungsabkommen 1982 ist überdies gegenüber Versicherungsgesellschaften anwendbar, die dem alten Abkommen 1982 beigetreten sind, nicht aber dem neuen Abkommen 2022. In materieller Hinsicht gilt dies für den VVST; in formeller Hinsicht besteht allerdings ein separates Abkommen mit dem VVST, das dem alten Verjährungsabkommen 1982 entspricht. Nach wie vor in Kraft ist überdies das Abkommen mit der Schweizerischen Post und der Swisscom mit praktisch identischem Aufbau wie das alte Verjährungsabkommen 1982.

⁵⁰ Botschaft des Bundesrates vom 29. November 2013; BBl 2014 235 ff., 260.

⁵¹ FRÉDÉRIC KRAUSKOPF, Neues Verjährungsrecht, Merkpunkte für Praktiker, in: plädoyer 2/2019, 43 ff. 46; vgl. zu diesem neu eingeführten Stillstandsgrund auch VERDE (FN 2), 182 f.

Haftpflichtversicherern formuliert. Die Regress- resp. die Haftpflichtfälle können somit in ein automatisiertes Fristenmanagementsystem eingebunden werden, was enorm hilft, die Fülle und die Diversität der Fälle effizient und wirtschaftlich zu bearbeiten. Davon profitieren alle dem Abkommen 2022 beigetretenen Versicherer wie letztlich auch die Geschädigten bei der Regulierung ihres Direktschadens.

Hievon ist aus Praktikersicht auszugehen, um beurteilen zu können, ob die jüngst von MÄRKI erhobene Kritik am Abkommen 2022 angemessen ist.⁵² Er stützt sich dabei v.a. auf KRAUSKOPF, der wegen des «Blankoverjährungseinredeverzichts» einen Verstoss gegen das Vorausverzichtsverbots gemäss aArt. 141 OR geortet hat.⁵³ Bei der Ausarbeitung des Abkommens stellte sich die Arbeitsgruppe BSV/SLK/Suva auf den Standpunkt, in Art. 141 Abs. 1 OR sei mit «Beginn der Verjährung» der Beginn der absoluten Verjährungsfrist umschrieben⁵⁴ und die Verjährungseinredeverzichts-erklärung werde erst durch die Regressankündigung ausgelöst.⁵⁵ Dieser Interpretation haben sich sämtliche Abkommensparteien angeschlossen und somit ist das Problem des Vorausverzichts – jedenfalls inter partes – gelöst. Abgesehen davon ist nicht einzusehen, weshalb beim Abkommen 2022 eine Umdeutung des Verjährungseinredeverzichts in eine Vereinbarung einer Verjährungsfristverlängerung wie beim alten Verjährungsabkommen 1982 nicht möglich sein soll.⁵⁶ Ist überdies die Fristverlängerung gemäss Art. 141 OR zulässig, steht auch Art. 129 OR dem Verzicht auf die Verjährungseinrede nicht entgegen; denn der Anwendungsbereich von Art. 141 OR sieht keinen Unterschied zwischen abänderlichen und unabänderlichen Verjährungsfristen vor.⁵⁷ Und eine Aneinanderreihung von rechtsgültigen Verjährungseinredeverzichten, die die Fristen des dritten Teils des OR überschreiten, ist mit Art. 141 OR nicht ausgeschlossen.⁵⁸

IX. Schluss

Dem Abkommen 2022 sind mittlerweile etwas über 40 Sozial- und Privatversicherer beigetreten. Dazu gehören sämtliche SLK-Gesellschaften (auch die AXA Versicherungen AG), grössere Lebensversicherer sowie einige Pensionskassen.⁵⁹ Es hat sich bisher in der Praxis bewährt und mit ihm ist es gelungen, den Bestand an offenen Regressfällen unter den altrechtlichen Abkommen ins neue Abkommen zu integrieren, ohne dass bislang Lücken bei der Wahrung der Verjährungsfristen aufgetreten sind. Auch ist es als Erfolg zu werten, dass alle Teilnehmenden des Abkommens aus dem Jahr 2020 die Revision von 2022 unterzeichnet haben. Und schliesslich spricht die Anzahl von 40 Teilnehmenden dafür, dass ein allseitiges Bedürfnis nach Rechtssicherheit mit einem Abkommen abgedeckt werden kann.

⁵² RAPHAEL MÄRKI, Der Verjährungseinredeverzicht, Diss. Bern, Zürich 2023, N 408 ff.

⁵³ FRÉDÉRIC KRAUSKOPF, Vereinbarungen zwischen Sozialversicherer und Haftpflichtversicherern betreffend den Verjährungsverzicht, HAVE/REAS 2017, 318 ff., 321 (noch im Zusammenhang mit dem alten Abkommen 1982).

⁵⁴ So auch FELLMANN (FN 18), 153 f.; MÄRKI (FN 52), N 387 ff.; ISABELLE WILDHABER/SEVDA DEDE, Berner Kommentar zum schweizerischen Privatrecht, Die Verjährung, Art. 127–141 OR, Bern 2021 (zit. BK-WILDHABER/DEDE), Art. 41 OR N 27.

⁵⁵ So das Urteil Kantonsgericht AR K2Z 14 27 vom 10. November 2015 (HAVE/REAS 2016, 236 f.) zu Art. 141 aOR; a.M. KRAUSKOPF (FN 53), 321.

⁵⁶ Vgl. MÄRKI (FN 52), 413 f. und DOLF (FN 47), N 396 ff., welche allerdings die Umdeutung auf die Verjährungsfristen ausserhalb des dritten Teils des OR (Art. 129 OR) beschränken.

⁵⁷ BK-WILDHABER/DEDE (FN 54), Art. 141 OR N 51.

⁵⁸ So auch KRAUSKOPF (FN 51), 48 f.

⁵⁹ Eine aktuelle Teilnehmerliste ist abrufbar auf https://www.svv.ch/sites/default/files/2024-01/Teilnehmerliste_Verjaehrungsabkommen_BSV_SLK_SUVA_2022.pdf (Abruf 5.11.2024).